Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Projekt der Militärhoheit Sachsens über Thüringen von 1848.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

ist außerdem nicht unwichtig für die Würdigung des Kunsthandwerks, dem man jetzt wieder größere Aufmerksamkeit zuwendet. Endlich bietet er noch ein besonderes Interesse für die Stilunterschiede ihrem ornamentalen Werthe nach; so tritt z. B. auch hier wieder im Gegensatz zur mathematisch spielenden, von der baulichen Construction gebundenen und daher in sich nüchternen Zierweise der Gothik die üppige Erfindungskraft und decorative Phantasie der romantischen Kunstweise schlagend hervor. Auch in diesem Abschnitte, für den von Vorarbeiten wenig Zusammenhängendes vorlag, bewährt sich wieder die umsichtige und über reiches Material gebietende Erfahrung des Verfassers. — Nicht unwesentlich wird der Werth des Buches erhöht durch die vielen zum Theil vortrefflichen Abbildungen, von denen eine Anzahl hier zum ersten Mal überhaupt edirt ist. Zur Verbreitung des kunsthistorischen Interesses in weiteren Kreisen hat nicht wenig beigetragen, daß die neueren Werke das Wort durch das Bild ergänzen. Lübke war einer der Ersten, der mit aus diesem Gesichtspunkte seinen Werken eine breitere Anlage gab, und hat dazu an seinem Verleger die tüchtige mitwirkende Hand gefunden.

Das Project der Militärhoheit Sachsens über Thüringen von 1848.

Es scheint, daß die neue Umbildung des sächsischen Heeres durch Preußen zum 13. Bundesarmeecorps grade bei den zunächst Betheiligten, den sächsischen Offizieren und Soldaten, auf geringe Schwierigkeiten stoßen wird. Denn Offiziere und Mannschaften haben in Böhmen reichlich Gelegenheit gehabt, die Uebelstände der östreichischen Kriegskameradschaft zu erfahren. Wir glauben in der Annahme nicht zu irren, daß der bei weitem größte Theil der sächsischen Offiziere unbefangen die Vortheile würdigt, welche der unvermeidlich gewordene Anschluß an ein großes Heer für den einzelnen Offizier und für das sächsische Land hat. Dagegen fehlen unter dem Civil nicht die trauervollen Gemüther, welche den Verlust der Militärhoheit für ein unerträgliches Leiden Sachsens halten, und die Zumuthung Preußens für eine unerhörte, welche gegen Ehre und Würde eines souveränen Staates ziele und baldige Befreiung von dem Zwange wünschenswerth mache. Diese Individuen stehen seit dem berliner

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Frieden nicht nur in Opposition gegen gesetzlich gewordene Verhältnisse, sondern sind auch in Wahrheit die gefährlichsten Feinde des sächsischen Königshauses. Sie haben zudem in ihrem thörichten Groll gegen eine Maßnahme, die im höchsten Interesse Sachsens und Deutschlands ist, einen für sie unbequemen Umstand vergessen. Sie selbst, das heißt die specifisch sächsische Partei, haben vor 18 Jahren gegenüber den thüringischen Staaten genau dasselbe gewollt, was jetzt Preußen bis zum Main durchgesetzt hat. Im Sommer des Jahres 1848 war die sächsische Regierung bemüht, in kleinerem Kreise dieselbe Militärhoheit zu erlangen, die man, als sie von Preußen in Anspruch genommen wurde, für gänzlich unvereinbar mit der Idee eines souveränen Staates erklärt hat. Damals fanden Verhandlungen statt mit Altenburg, Weimar, Koburg-Gotha, den beiden Schwarzburg und den beiden Reuß; Meiningen hatte der ergangenen Aufforderung nicht Folge geleistet. Minister des Auswärtigen war damals v. d. Pfordten, Kriegsminister v. Buttler. Nachdem die sächsische Regierung sich mit den betreffenden Staaten wegen dieser Frage in Verbindung gesetzt hatte, fanden am 6. August 1848 Conferenzen in Leipzig statt, bei denen die thüringischen Staaten in ihrer damaligen hilflosen Lage im Allgemeinen ihre Geneigtheit zum Anschluß erklärten. Darauf wurde am 28. August das hier folgende Promemoria im sächsischen Kriegsministerium entworfen. In einer zweiten Zusammenkunft in Leipzig am 2. und 3. September wurde beschlossen, von den drei durch Sachsen angebotenen Methoden der Heeresvereinigung die erste — natürlich die lockerste — zu wählen. — Später zerfiel bekanntlich die Sache ganz, das Königreich Sachsen sollte wenige Monate darauf erfahren, daß das eigene Heer ihr nicht ausreichend erschien, um die Regierung im Lande zu behaupten.

Aus den Worten der folgenden Denkschrift: „Drei verschiedene Wege bieten sich, je nachdem die Vereinigung eine losere oder engere sein soll", darf man schließen, daß die sächsische Regierung auch den dritten Weg, die völlige Einverleibung der fremden Contingente in ihre Armee, für ein wünschenswerthes Ziel hielt und daß sie nicht durch die unnöthigen Scrupel beunruhigt wurde, ihren Bundesgenossen werde eine solche Einverleibung an Hoheit und Würde schaden. —

Die sächsischen Vorschläge lauten wortgetreu folgendermaßen:

Bei den Berathungen, welche am 6. d. M. in Leipzig stattfanden, wurde von Seite der sachsen-ernestinischen, schwarzburgischen und reußischen Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen, mit dem Königreich Sachsen in eine gemeinsame Militärverfassung zu treten. Die sächsische Regierung hat zur genauen Berathung hierüber zu einer Zusammenkunft in Leipzig auf den 2. und 3. k. M. eingeladen und erachtet es für zweckmäßig, vorerst die Grundgedanken anzudeuten, von welchen bei dieser Berathung auszugehen sein dürfte, und für deren Durch-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

führung die vor einigen Tagen mitgetheilten Fragen das nöthige Material an die Hand geben sollen.

Drei verschiedene Wege bieten sich zur Erreichung des vorgestrebten Zieles dar, je nachdem die Vereinigung eine losere oder engere sein soll. Bei ihrer Darstellung ist zunächst von der jetzt in Aussicht stehenden Erhöhung der Contingente abgesehen, weil diese doch nur eine quantitative Veränderung zur Folge haben würde.

1.

Die thüringischen Staaten formiren zusammen eine Brigade, welche sich an das Königreich Sachsen anschließt und mit dessen Contingent vereinigt ein gemischtes Armeecorps bildet. Dieses steht in allen Commandoangelegenheiten, auch im Frieden, unter sächsischem Oberbefehle, und nimmt die militärischen Einrichtungen des Königreiches an. Dagegen behält jene Brigade ihre eigene Administration und Justizpflege. Die Aufstellung der Reiterei, Artillerie, Pioniere, Commissariat, Feldhospitäler und Feldbäckerei übernimmt Sachsen für das ganze Armeecorps gegen entsprechende Entschädigung durch die übrigen Staaten. Die Kosten könnten dadurch etwas ermäßigt werden, daß man sich begnügte, die Schwadron an activer streitender Mannschaft auf 150 Mann zu bringen.

Dabei könnten die herzoglichen und fürstlichen Contingente entweder in ihrer jetzigen Gestalt als für sich bestehende Bataillone in Regimenter und in eine Brigade vereinigt, oder zu einem homogenen Ganzen verschmolzen und aus diesem die erforderlichen taktischen Körper formirt werden, so daß eine thüringische Brigade entstünde.

2.

Die Infanteriecontingente der erwähnten Staaten, welche zusammen sechs Bataillone Linieninfanterie, ein Bataillon leichte Infanterie und eine Abtheilung Jäger betragen, werden von Sachsen als taktische Körper in seine Infanterie aufgenommen. Die dadurch entstehende Anzahl von achtzehn Bataillonen Linieninfanterie wird in sechs Regimenter zu drei Bataillonen eingetheilt, und zwar so, daß jedes Regiment zwei sächsische und ein fremdes Bataillon enthält. Ob je zwei oder je drei Regimenter zu einer Brigade zu vereinigen sein würden, kann weiterer Erörterung vorbehalten bleiben. Das Bataillon leichte Infanterie sowie die Jäger werden der Halbbrigade leichter Infanterie beigegeben.

Die zuwachsenden Bataillone werden von den Contingentsstaaten aufgestellt, ergänzt, ausgerüstet und verpflegt, jedoch vollständig nach den für die königlich sächsische Armee bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Die betheiligten Regierungen ernennen die Offiziere für ihre Contingente, die jedoch vor ihrer Anstellung das vorschriftsmäßige Examen in der Militär-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bildungsanstalt zu Dresden bestanden haben müssen und avanciren dieselben auch bei eintretenden Vacanzen. Ueber die Befähigung zum Avancement urtheilt die königlich sächsische Regierung. Letztere wird diese Offiziere bei Besetzung von Posten außer der Linie — im Kriegsministerium, in dem Generalcommando, bei den Brigadestäben 2c. —, sowie auch bei höheren Commandostellen ebenso berücksichtigen, wie die des königlich sächsischen Contingents.

Die einverleibten Bataillone gehören vollständig dem Regimentsverbande an, sind in jeder Beziehung den sächsischen Militärbehörden untergeben und haben denselben militärischen Gerichtsstand wie die inländischen Truppen. Alle dienstliche Communication zwischen ihnen und ihren Regierungen findet durch das königlich sächsische Kriegsministerium statt.

Ueber die mit Garnison zu belegenden Orte der sämmtlichen verbündeten Staaten vereinigen sich die Regierungen. Es braucht hierbei keine Rücksicht darauf genommen zu werden, daß die Contingente in den eigenen Staaten verbleiben, und es würde solches sogar nicht durchgängig ausführbar sein.

Bezüglich der übrigen Bestandtheile des Armeecorps außer der Infanterie träten dieselben Verhältnisse ein, wie bei dem ersten Vorschlage.

3.

Die Contingente der gedachten Staaten werden der königlich sächsischen Armee vollständig einverleibt. Sachsen verstärkt die einzelnen Waffengattungen und vermehrt die Zahl seiner Regimenter, insoweit es nach den Grundsätzen der Taktik erforderlich ist. Auf Ernennung und Beförderung zu allen Offiziersstellen haben die Exspectanten aller Vereinsstaaten gleiche Anwartschaft; die Ernennung selbst erfolgt durch Se. Majestät den König von Sachsen.

Die Recruten hebt jeder Staat der ihn treffenden Quote gemäß aus. Sie werden an Sachsen abgegeben, welches sie in die Armee einstellt, ausbildet und später über die während der Dienstzeit statthafte Beurlaubung, sowie über ihre Entlassung entscheidet.

Während ihrer Dienstzeit in der Armee haben die von den übrigen Staaten gestellten Mannschaften mit den in Sachsen ausgehobenen ganz gleiche Rechte und Verpflichtungen. Nur in Bezug auf die Pension haben sie an Sachsen keine Ansprüche, sondern sind an ihre Regierung gewiesen. Sie stehen unter der sächsischen Militärgerichtsbarkeit und Disciplin.

Sachsen besorgt die gesammte Ausrüstung und Verpflegung. Der Kostenbetrag wird repartirt. Ebenso der Aufwand für die Beschaffung des Materials und der Mobilisirung, Anschaffung von Pferden. Dabei wird das Verhältniß der Contingente zu Grunde gelegt.

Dresden, den 28. August 1848.

Mit Sachsen ist jetzt ganz dasselbe geschehen, was Sachsen im Jahre 1848

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mit Thüringen beabsichtigte. Es ist also durch die sächsische Regierung selbst das Präcedens geschaffen, und Preußen führt nur aus, was Sachsen einst gewollt. Möge dieser Gedanke den Patrioten trösten und versöhnen.

Ein hannov. Jurist über die Auseinandersetzung mit Preußen.

Bening, Geh. Regierungsrath: Hannover bei seiner Vereinigung mit Preußen. Hannover, Rümpler. 1866.

Der Verfasser der Schrift gehört zu den leider nicht zahlreichen Männern hervorragender Lebensstellung, denen bewußt geworden ist, daß seit dem Sommer 1866 gut hannoverisch sein ein höherer Stolz ist als vordem, daß Anerkennung des neuen Zustandes der Dinge kein Unrecht, und daß es kein Verrath, sondern patriotische Pflicht ist, sich mit den neuen Lenkern des hannoverischen Staates in Ruhe und sachlicher Gründlichkeit über die politischen Controversen, die der Regierungswechsel nach sich zieht, zu verständigen. In solcher Gesinnung unterwirft er als praktischer Jurist die politischen Activa und Passiva des weiland Königreichs einer gründlichen Inventur. Die Absicht ist, an seinem Theile beizutragen, daß mit dem dehnsamen Worte „Schonung berechtigter Eigenthümlichkeiten", welche bei der Neugestaltung der nunmehrigen Provinz zugesagt ist, von Seiten seiner Landsleute statt vager Velleitäten bestimmte Begriffe verbunden werden, und daß andererseits den Reorganisatoren, entscheidenden und berathenden, das Soll und Haben übersichtlich vor Augen trete, um dessen Ausgleichung es sich handelt.

Das Recht der Eroberung betrachtet der einsichtige Jurist mit nichten als Recht des Unrechtes, sondern erkennt es an als die allerdings besondere Gattung, in welcher sich Macht und Recht unmittelbar begegnen. Hannover selbst hat — wie Herr Bening zur Beruhigung beifügt — dieses geschmähte Recht einmal für sich in Anspruch genommen, als es die beim Friedensschluß mit Frankreich vergessene Herrlichkeit Lage dem Besitzer ausdrücklich kraft der occupatio bellica vorenthielt, „bis er es etwa wieder erobere"; heute ein lehrreiches Curiosum.

Mit der landesherrlichen Gewalt fällt auch die Befugniß der Landesvertretung zur Theilnahme an Ausübung derselben. Ob das ein Unglück